

5. Änderung vom 12.12.2023 der Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke für Spätaussiedler, ausländische Flüchtlinge und obdachlos gewordene Personen der Stadt Kaarst vom 05.12.2012 in der Fassung der 4. Änderung

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/-SGV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), § 15 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz - TIntG) vom 25.11.2021 (GV. NRW. S. 1213a/SGV. NRW. S. 24), §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – in der Fassung vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93/SGV. NRW. S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GV. NRW. S. 1184) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. S. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 26.10.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke für Spätaussiedler, ausländische Flüchtlinge und obdachlos gewordene Personen der Stadt Kaarst vom 05.12.2012 in der Fassung der 4. Änderung wird wie folgt geändert:

1. § 1 (1) erhält die nachfolgende Fassung:

Zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und solcher obdachloser Personen, die sich kurzfristig nicht selbst eine andere Unterkunft beschaffen können, unterhält die Stadt Kaarst Wohnheime für soziale Zwecke als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

Zu Unterkünften im Sinne der Satzung gehören neben den Wohnheimen für soziale Zwecke Sammelunterkünfte, angemieteter Wohnraum, Turnhallen und städtische Wohnungen. Die Entscheidung darüber, welche Objekte zu Unterkünften für soziale Zwecke genutzt werden, obliegt der Bürgermeisterin. Die aktuell in dieser Art der Nutzung befindlichen Objekte können der Anlage entnommen werden. Die Anlage ist informatorischer Natur.

2. § 3 (4) wird ergänzt durch:

c) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder

d) wenn das Asylverfahren abgeschlossen wurde oder trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

e) die Benutzungsgebühren nicht oder nicht regelmäßig gezahlt werden oder

f) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll.

3. § 4 (4) erhält folgende Fassung:

(4) Sofern die Abrechnung des Stromverbrauchs nicht individuell zwischen Stromanbieter und Nutzer in den Wohnanlagen für soziale Zwecke bzw. in den angemieteten Wohnungen möglich ist, wird eine Stromkostenpauschale in Höhe der jeweils aktuellen Fassung der Gebührenbedarfsberechnung – Wohnheime für soziale Zwecke – erhoben.

Für den Abschluss eines Stromliefervertrages und die Zahlung der Kosten für den individuellen Stromverbrauch sind die Benutzer grundsätzlich auf Verlangen des Bereiches 50 selbst verantwortlich.

Dies wird verlangt, wenn zu der Wohneinheit, in die eine Einweisungsverfügung erfolgt, ein eigener Zähler vorhanden ist.

Des Weiteren besteht in diesem Zusammenhang die Verpflichtung der einziehenden Person, bei Einzug den tagesaktuellen Zählerstand abzulesen und ihn dem Versorger mitzuteilen.

4. § 5 (1) wird wie folgt geändert:

Die Höhe der Gebühr bemisst sich pro Person.

5. § 5 (2) wird wie folgt geändert:

Für die Unterkünfte nach § 1 wird jeweils eine Benutzungsgebühr entsprechend der Gebührenbedarfsberechnung – Wohnheime für soziale Zwecke - in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt.

6. § 5 (3) wird wie folgt geändert:

Die Nebenkostenpauschale ergibt sich aus der Gebührenbedarfsberechnung - Wohnheime für soziale Zwecke - in der jeweils aktuellen Fassung. Zur Beachtung der Angemessenheitsgrenzen erfolgt eine Deckelung.

Die Nebenkostenpauschale wird auf Basis der jeweils aktuellen Fassung der vom Rhein-Kreis Neuss veröffentlichten Tabelle zu Mietobergrenzen/Heizkosten festgelegt. Die so zugrunde gelegten Nebenkosten werden ab einer Haushaltsgemeinschaft von 5 Personen gedeckelt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 12.12.2023

Die Bürgermeisterin

Gez.

Ursula Baum